

# effeLED

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Begriffe

#### 1.1 Pro Kilowatt

ProKilowatt ist ein vom Bundesamt für Energie geschaffenes Instrument zur Förderung der Effizienz im Strombereich. Im Rahmen der «Wettbewerblichen Ausschreibungen» werden jährlich Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch beitragen, evaluiert und finanziell unterstützt. Das Bundesamt für Energie ist für die strategische Führung verantwortlich. Mehr unter [www.prokw.ch](http://www.prokw.ch)

#### 1.2 effeLED

effeLED ist ein zeitlich befristetes, nationales Förderprogramm im Rahmen von Prokilowatt zur Umsetzung energieeffizienter Lichtlösungen und Förderung der LED-Technologie im Zweckbau. Das Programm unterstützt Bauherren, Planer und Elektroinstallateure bei der Realisierung ihres Projektes mit Fördergeldern bis zu 30'000 Franken. Das effeLED-Qualitätslabel ist Eigentum des schweizerischen Branchenverbandes FVB. Mehr unter [www.effeled.ch](http://www.effeled.ch)

#### 1.3 FVB

Der Fachverband der Beleuchtungsindustrie (FVB) ist Träger des Programms effeLED. Er wird von namhaften Herstellern und Importeuren von Leuchten, Komponenten und Lichtquellen getragen. Er bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitgliederfirmen, die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu Kunden und Lieferanten sowie die Förderung des professionellen Einsatzes von Licht in der Schweiz. Der FVB mandatiert eine Geschäftsstelle mit der Verbandsadministration und setzt einen Ausschuss zur Überwachung der Projektabwicklung des Programmes effeLED ein. Mehr unter [www.fvb.ch](http://www.fvb.ch)

#### 1.4 SIA 387/4

Die Norm SIA 387/4 (Elektrische Energie im Gebäude – Beleuchtung) bildet die planerische Grundlage für die Erbringung des Energienachweises in den von effeLED geförderten Projekten. Sie ist erhältlich unter <http://shop.sia.ch>. Erläuterungen und Beispiele sind im Fachbuch „Licht im Haus“ zu finden, erhältlich bei [www.faktor.ch](http://www.faktor.ch).

### 2 Organisation

#### 2.1 Programmträgerschaft

Der FVB ist Träger des Programms effeLED.

#### 2.2 Programmleitung

Die Firma elight GmbH ist mit der Abwicklung des Programms beauftragt. [info@effeled.ch](mailto:info@effeled.ch).

#### 2.3 Antragsteller

Antragsteller für ein Projekt kann der Bauherr, der zuständige Beleuchtungsplaner oder der Architekt sein.

#### 2.4 Webseite

Informationen und Anmeldung auf [www.effeled.ch](http://www.effeled.ch)

## **2.5 Auskunft**

Infoline für Antragsteller 043 810 08 51, E-Mail an [info@effeled.ch](mailto:info@effeled.ch)

## **2.6 Beratung**

Fragen zur Abwicklung des Programms oder einfache Fragen zur Beleuchtungsplanung können direkt an die Programmleitung gestellt werden. Bei Bedarf kann der Energienachweis durch ein Experte des Programmes erstellt werden. In diesem Fall erfolgt eine Reduktion des Förderbeitrags – je nach Aufwand und Komplexität – um 1'000.- bis 1'500.- Franken.

## **3 Bedingungen**

### **3.1 Standort**

Die Projekte müssen ihren Standort innerhalb der Schweiz haben.

### **3.2 Zeitraum**

Die Gültigkeitsdauer des Programms ist bis 31. Dezember 2024 beschränkt. Förderberechtigte Projekte müssen bis spätestens Ende März 2025 abgeschlossen werden.

### **3.3 Objektart**

Für das effeLED Förderprogramm werden nur Zweckbauten (= Nicht-Wohnbau) zugelassen. Dazu zählen Bürogebäude, Schulen, Sport- und Mehrzweckhallen, Gastronomie, Verkauf, Pflegeeinrichtungen, Bauten für Produktion und Lager, Parkgaragen.

### **3.4 Objektgrösse und -Umfang**

Die beleuchtete Nutzfläche pro Projekt muss mindestens 2'000 m<sup>2</sup> betragen. Ein Projekt kann eines oder mehrere Gebäude umfassen oder auch Teilbereiche innerhalb eines Gebäudes (auch nicht zusammenhängende).

### **3.5 Erneuerung von Beleuchtungsanlagen**

Unterstützt werden Sanierungen und Ersatzneubauten – keine Neubauten

### **3.6 Energetische Anforderungen**

Das Programm basiert auf der SIA-Norm SIA 387/4 Ausgabe 2017 und der Bedingung, dass Projekte die Energie-Anforderungen von Prokilowatt erfüllen: 2/3 der Differenz zwischen Grenz- und Zielwert unter dem Grenzwert. Massgebend ist der berechnete Energiebedarf der neuen Beleuchtungsanlage.

### **3.7 Lichttechnische Anforderungen**

Die Lichttechnischen Anforderungen der Norm SN EN 12464 (minimale Beleuchtungsstärken, Schutz vor Blendung, Farbwiedergabe der Lichtquellen, u.a.) müssen eingehalten werden.

### **3.8 Unternehmen mit Zielvereinbarung oder Energieaudit**

Unternehmen die aufgrund gesetzlicher Auflagen (Grossverbraucherartikel, Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe, Rückerstattung des Netzzuschlags) entweder Zielvereinbarungen eingehen oder sich einem Energieaudit unterziehen, können im Rahmen von ProKilowatt geförderten Programmen nur Massnahmen gefördert bekommen, die zusätzlich zur Zielvereinbarung oder zum Energieaudit umgesetzt werden.

## **4 Ablauf**

### **4.1 Anmeldung und Registrierung**

Die Anmeldung erfolgt online unter [www.ffeled.ch](http://www.ffeled.ch) oder unter [www.lightbank.ch](http://www.lightbank.ch). Der Energienachweis und weitere notwendige Unterlagen sollten bis spätestens drei Monate nach der Registrierung vorliegen.

### **4.2 Zulassung des Projektes**

Sind alle Anforderungen erfüllt und die notwendigen Unterlagen vorhanden (vergl. Abschnitt Lichtplanung), wird das Gebäude zum Förderprogramm zugelassen. Die Entscheidung über die Projektzulassung wird von der Programmleitung gefällt. Diese behält sich vor, Projekte nach deren Umsetzungsgeschwindigkeit oder Energieeinsparung zu priorisieren. Auf Förderungen durch EffeLED besteht kein Rechtsanspruch. Gegen die Ablehnung einer Einreichung kann kein Einspruch erhoben werden, jedoch kann ein überarbeitetes Projekt eingereicht werden.

### **4.3 Ausführung und Fertigstellung**

Der Baubeginn sollte innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung erfolgen. Sobald das Projekt fertig gestellt ist, bedarf es einer Meldung an die Programmleitung von effeLED.

### **4.4 Kontrolle durch Experten (Lichtcheck)**

Nach Vereinbarung kontrolliert ein effeLED-Experte vor Ort die Installation, misst die Beleuchtungsstärken und unterzieht die Lichtsteuerungen einer Funktionskontrolle. Dabei wird der Energieverbrauch anhand von Soll-Ist-Bilanzen verglichen und ein Abnahmeprotokoll erstellt.

### **4.5 Verrechnung der Fördergelder**

Auf einen positiven Abschlussbericht wird der definitive Förderbetrag berechnet und der Antragssteller kann die Prämie in Rechnung stellen (vergl. Abschnitt Förderbeiträge).

## **5 Lichtplanung**

Folgende Kriterien dienen der Beurteilung der Qualität des eingereichten Projekts:

### **5.1 Verpflichtende Normen**

- EN 12464-1 für die Lichtplanung
- EN 13032 für die Messung der Leuchten
- Durch Garantiebestimmungen des Anbieters garantierte Produktqualität
- CE-Kennzeichnung für die Produkte

### **5.2 Energieverbrauch**

Der Nachweis kann durch verschiedenen Nachweise erbracht werden:

- ReluxEnergyCH (Download unter [www.relux.com](http://www.relux.com))
- [www.lighttool.ch](http://www.lighttool.ch) (kostenloses Online-Tool)

### **5.3 Unterlagen**

Folgende Unterlagen müssen bis spätestens drei Monate nach Einreichung des Projekts vorliegen:

- Energienachweise alte und neue Beleuchtung
- Datenblätter der eingesetzten Leuchten
- Grundrisspläne (mit Vorteil Beleuchtungspläne)
- Investitionskosten

## **5.4 Minimalanforderungen an LED-Leuchten**

- Farbwiedergabe Ra mindestens 80
- Lebensdauer 50'000 h L70 B50 (C10) bei 25 °C Umgebungstemperatur
- Farbtoleranz LED Chip (MacAdam-Ellipse) <4 SWE typisch 3 SWE (Schwellwerteinheiten)
- ENEC-Prüfung bei den Haupttypen einer Leuchtenfamilie (Standardprodukte)

In begründeten Zweifelsfällen können Kontrollmessungen von Leuchten bei Metas Bern eingefordert werden.

## **5.5 LED-Röhren**

Der reine Ersatz von Leuchtstofflampen durch LED-Röhren (LED-Tubes) ist nicht förderfähig. Werden zusätzliche Sensoren installiert oder LED-Röhren mit integrierten Sensoren verwendet, ist das Projekt förderfähig.

## **5.6 Amortisationszeit**

Das Bundesamt für Energie BFE gibt vor, dass nur Projekte gefördert werden dürfen, welche eine Amortisationszeit von min. 4 Jahren aufweisen. Diese berechnet sich als Quotient aus Investitionssumme und der Energieeinsparung (gemäss Nachweis SIA 387/4 bei einem Strompreis von 150 CHF/MWh).

## **6 Förderbeiträge**

### **6.1 Umfang der Förderung**

Die Förderung beträgt 200 CHF pro eingesparte Megawattstunde gemäss Energienachweis, maximal 30% der Investitionssumme, maximal 30'000 CHF je Projekt. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fördersätze und Förderbedingungen. Als Eingabedatum gilt die Eingabe im Internet.

### **6.2 Mehrwertsteuer**

Die Förderbeträge von effeLED sind befreit von der Mehrwertsteuer (MwSt.).

### **6.3 Rechnungssteller**

Die Fördergelder müssen dem Endkunden zu Gute kommen. Die Rechnung der Fördergelder muss entweder durch Bauherrschaft erfolgen oder ein Beleg erbracht werden, dass die Bauherrschaft mit der Auszahlung an den antragstellenden Planer einverstanden ist.

### **6.4 Auszahlung der Förderungen**

Bei der Auszahlung der Fördermittel kann es aufgrund des halbjährlichen Zahlungsplans des Bundes zu Verzögerungszeiten kommen.

## **7 Kommunikation**

### **7.1 Veröffentlichungen**

Der Status der registrierten Projekte kann unter [info@effeLed.ch](mailto:info@effeLed.ch) erfragt werden.

### **7.2 Online-Kommunikation**

Informationen zum Förderprogramm effeLED erhalten Sie auf den Websites [www.fvb.ch](http://www.fvb.ch) sowie [www.effeled.ch](http://www.effeled.ch).

### **7.3 Print-Kommunikation**

Informationen zu effeLED werden über die Fachpresse Elektro und Architektur publiziert.

## **8 Rechtliche Grundlagen**

### **8.1 Gültigkeit des Reglements**

Dieses Reglement gilt in der vorliegenden Fassung. Vorbehalten sind Änderungen, welche von ProKilowatt oder vom Bundesamt für Energie vorgegeben werden.

### **8.2 Haftung**

Der FVB lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit der Projektabwicklung ab. Weiter lehnt der FVB jegliche Haftung für durch allfällige Änderungen dieses Reglements entstehende Unkosten oder Schäden ab.

### **8.3 Geheimhaltung**

Der FVB und seine Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur absoluten Verschwiegenheit hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Entwicklung und Realisierung eines Projektes oder anderweitig erhaltenen Informationen, vorbehältlich der für die mit der wettbewerblichen Ausschreibung verbundenen, unverzichtbaren Berichterstattungsinhalte, soweit diese nicht zur Realisierung eines Projekts unabdingbar sind.

### **8.4 Recht und Gerichtsstand**

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 30.11.2021